



Dipl.-Ing. H. Braun | Dipl.-Ing. R. Krautscheid

Die Haupt- untersuchung

§ 29, die dazugehörigen nationalen und internationalen Vorschriften sowie Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

Dipl.-Ing. H. Braun · ehemals im BMDV
Dipl.-Ing. R. Krautscheid · BMDV

Die Hauptuntersuchung

§ 29, die dazugehörenden nationalen und internationalen Vorschriften sowie Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften

Ein Leitfaden für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfingenieure, Werkstätten, Fahrzeugverkäufer, Verwaltungsbehörden, Polizeibeamte, Fahrlehrer, Fuhrparkleiter und alle Interessierten an techn.-rechtlichen Fragen aus dem Bereich der regelmäßigen technischen Überwachung der Fahrzeuge und angrenzender Rechtsgebiete.

Vorwort

Seit der 24. Auflage des sogenannten HU-Buches mit dem Stand August 2021 wurden einige der im Buch behandelten Vorschriften und Richtlinien zwischenzeitlich geändert. Die nach dem Neudruck der 24. Auflage des Buches bekannt gemachten Änderungen der HU-Richtlinie und der Bremsprüfstands-Richtlinie wurden den Nutzern der Bücher zusätzlich in Einlege-Broschüren dargestellt. Diese sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen machen eine neue Auflage des Buches notwendig. Im Einzelnen:

- Aufnahme des Merkblattes „Hersteller-Softwareänderungen“ zu § 19 StVZO,
- Änderungen der AU-Richtlinie zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration-PN-Messung,

- Änderung der Richtlinien 2014/45/EU und 2014/47/EU und die daraus folgende Anpassung der TechKontrollV,
- Anpassungen der FZV-Fundstellen im Buch an den Neuerlass der ab dem 1.9.2023 anzuwendenden (neuen) FZV.

Das Buch hat nunmehr den Stand Dezember 2023.

Bonn, im Dezember 2023

Heribert Braun

Rainer Krautscheid

Hinweis:

Das Buch enthält, wie bereits in den vorhergehenden Auflagen, keine Vorschriften/Hinweise zur vorgeschriebenen Beleuchtung von Fahrzeugen. Entsprechendes enthalten die Loseblattsammlung „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“, Verlag Heinrich Vogel, München und „Lichttechnische Einrichtungen an Kfz und deren Anhänger“, Kirschbaum-Verlag, Bonn.

Die mit  gekennzeichneten Tabellen können auf der Infoseite zum Buch unter www.heinrichvogel-shop.de bzw. unter www.auto-business-shop.de im DIN A4-Format heruntergeladen werden.

A	Entwicklung der regelmäßigen technischen Überwachung von Fahrzeugen	15
<hr/>		
	Von der Kontrolluntersuchung zu § 29 StVZO	15
B	§ 29, § 29a und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger, Datenübermittlung	21
<hr/>		
1.	§ 29 und § 29a StVZO	21
2.	Anlage VIII StVZO	24
3.	Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 i. v. m. § 29, Anlagen StVZO)	36
4.	Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen	37
5.	Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind	38
6.	Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten	38
7.	Sondervorschriften für Hauptuntersuchungen nach BOKraft	38
8.	HU-Daten-Übermittlungs-Richtlinie	39
C	Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	41
<hr/>		
1.	Durchführung der HU und Vorgaben (Anlage VIIIa und Anlage VIIIe StVZO)	41
2.	HU-Richtlinie (Durchführung und Mängelbeurteilung)	57
3.	AU-Richtlinie und Liste der ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	105
4.	HU-Bremsenrichtlinie	146
5.	Richtlinie zur Standgeräuschmessung	159
6.	Vorgaben-Richtlinie	163
7.	SP-Richtlinie	176
8.	Konkrete Durchführungsvorschriften für die HU und SP	189
9.	Überschreitungen der Fristen bei HU und SP und ihre Folgen	190
10.	Festgestellte Mängel bei der SP, die nicht den 4 Prüfbereichen zugeordnet werden können	191
11.	Richtlinie für die Überprüfung von Betriebstüren in KOM	192
12.	Richtlinie für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzungssystemen bei HU nach § 29 StVZO	194

Inhaltsverzeichnis

D Nachweise über durchgeführte HU und SP	197
1. Anlage IX zu § 29 StVZO (Prüfplakette)	197
2. HU-Code-Richtlinie	199
3. Muster eines Nachweises über die Durchführung der AU nach Anlage VIII StVZO	201
4. Anlage IXb StVZO	203
5. Muster für Prüfprotokolle über SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO	207
6. Erläuterungen zum Prüfprotokoll	210
E Anerkennung von Überwachungsorganisationen (ÜO); Lehrpläne	211
1. Erläuterungen zur Anlage VIIIb StVZO	211
2. Anlage VIIIb StVZO; Anerkennung von ÜO	212
3. Richtlinie für die Anerkennung von ÜO	217
4. a) Rahmenlehrplan für Prüflingenieur(e) (PI) von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen	224
b) Rahmenlehrplan für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (aaSoP) für den Kraftfahrzeugverkehr	257
5. Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Abs. 3, § 23 und § 29 StVZO	303
F Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	309
1. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung	309
2. Verantwortliche Personen zur Durchführung von SP, AU und AUK	309
3. Hinweise zur SP-, AU- und AUK-Schulung	310
4. Anlage VIIIc StVZO; Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	311
5. Richtlinie für die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von SP und/oder AU und/oder AUK nach §§ 29 und 47a i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO („Anerkennungsrichtlinie“)	317
6. Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die SP, AU, AUK nach § 29 i.V.m. Anlage VIII und Anlage VIIIa StVZO durchführen („SP-/AU-/AUK-Schulungsrichtlinie“)	339

G Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP (Anlage VIIIId StVZO)	349
<hr/>	
1. Vorschriften über Untersuchungsstellen	349
2. Folgen bei Nichteinhaltung der Vorschriften der Anlage VIIIId StVZO	349
3. Anlage VIIIId StVZO; Untersuchungsstellen zur Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP	351
4. Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen	358
5. Richtlinie für die Prüfung von Einrichtungen, die bei der Systemdatenprüfung und/oder der Prüfung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle nach § 29 i.V.m. Anlage VIIIda StVZO als universelle Messgeräte genutzt werden, sowie von schreibenden Bremsmessgeräten nach Nr. 5 der Anlage VIIIId der StVZO	375
H Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte, Geschwindigkeitsbegrenzer (§§ 57a, 57b, 57c und 57d StVZO)	381
<hr/>	
1. Allgemeines über die Entwicklung der §§ 57a und 57b StVZO über Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte	381
2. Fahrzeuge, die mit einem Fahrtenschreiber oder mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen bzw. mussten	382
3. Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte	383
4. Ausführende für die Prüfung an Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten	383
5. Umfang der Prüfung von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten	383
6. Vorschriften für Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte (§§ 57a und 57b, Anlagen XVIII, XVIIIa, XVIIIb, XVIIIc und XVIIIId StVZO)	383
7. Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie	400
8. Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie	407
9. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57c StVZO)	416
10. Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern (§ 57d StVZO)	416
11. Geschwindigkeitsbegrenzer-Anerkennungsrichtlinie	417
12. Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57d StVZO	425
J Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO	427
<hr/>	

Inhaltsverzeichnis

K Druckgasanlagen und Druckbehälter (§ 41a StVZO)	449
1. § 41a StVZO, Druckgasanlagen und Druckbehälter	449
2. Anlage XVII StVZO, Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen	451
3. Anlage XVIIa StVZO, Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte	452
4. Auszug aus der Begründung zur 42. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	456
5. GSP-/GAP-Durchführungsrichtlinie	457
6. Gas-Werkstatt-Anerkennungsrichtlinie	461
7. GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie	475
L Änderungen an Fahrzeugen (§ 19 StVZO)	483
1. Allgemeines zu den Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	483
2. Vorschriften über die Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 ff. StVZO)	483
3. Beispielkatalog – Änderungen an Fahrzeugen und ihre Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen	494
4. Erläuterungen zur Erstellung und Anwendung von Teilegutachten	520
5. Merkblatt Hersteller-Softwareänderungen	521
M Kurze Einführung in das Straßenverkehrsrecht	527
I. Nationale Vorschriften (StVG, StVZO u.a.)	528
1. StVG, Allgemeines	528
2. StVZO, Allgemeines, Anwendungsbereich	528
3. Aufbau der StVZO und der FZV	529
4. Ausnahmeverordnungen zur StVZO/FZV	530
5. Erteilung von Ausnahmen nach § 70 StVZO und § 76 FZV	530
6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 72 StVZO und § 79 FZV)	531
7. Zuständigkeiten für die Ausführung der StVZO (§ 68 StVZO) und FZV (§ 75 FZV)	531
8. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die StVZO und FZV	531
9. Hinweise zum Umgang mit der StVZO	531
II. Internationale Vorschriften (ECE, EU)	531
10. Zweckbestimmung internationaler Vorschriften	531
11. ECE-Regelungen	532

12. EU-Richtlinien	533
13. Verhältnis StVZO zu ECE-Regelungen und EU-Richtlinien	534
14. EU-Typgenehmigung und EG-FGV	535
15. Weltweite Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften	537
N Zulassung und Betriebserlaubnis	539
I. Zulassungspflicht und -freiheit	540
1. Grundregel der Zulassung (§ 16 StVZO)	540
2. Zulassungsverfahren und Pflicht zur Zulassung (§ 3 FZV)	540
3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht	540
4. Genehmigungspflichtige Fahrzeuge	541
5. Ausnahmen von der Genehmigungs- und Zulassungspflicht	541
6. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Lof-Arbeitsgeräte	541
7. Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte	541
8. Kennzeichnung zulassungsfreier, aber betriebserlaubnispflichtiger selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen und -Arbeitsgeräte	542
9. Land- oder forstwirtschaftliche Anbaugeräte	542
10. Hinweise zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit	543
a) für Kraftfahrzeuge	543
b) für Anhänger	543
11. Betriebsgeschwindigkeit	544
II. Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung, Fahrzeugklassen	544
12. Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis (§ 19 StVZO)	544
13. Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO), Pflichten des Fahrzeughalters und Ausnahmeregelungen	544
14. Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für Typen nach § 20 StVZO	545
15. Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (EBE) nach § 21 StVZO, Einzelgenehmigungen nach § 13 EG-FGV	545
16. Gutachten für die Einstufung als Oldtimer	545
17. Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO	545
18. Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile nach § 22a StVZO	545
19. Kennzeichnung bauartgenehmigter Fahrzeugteile	546
20. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen	546

Inhaltsverzeichnis

21. Mitzuführende Fahrzeugpapiere	546
22. Anhängerverzeichnis	547
23. EG-Fahrzeugklassen (Anlage XXIX StVZO)	547
O Besondere Vorschriften aus der StVZO	563
1. Mindest-Motorleistung für Kfz und Züge (§ 35 StVZO)	564
2. Berechnung der erforderlichen Motorleistung	564
3. Vorschriften, die beim Mitführen von Anhängern zu beachten sind	564
4. Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichts (der zul. Gesamtmasse) von Sattel-Kfz (§ 34 StVZO)	564
5. Abschleppen (§ 15a StVO) und Schleppen (§ 33 StVZO) von Fahrzeugen	565
6. Kennzeichnung abgeschleppter Fahrzeuge	566
7. Lichttechnische Einrichtungen beim Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge hinter Abschleppwagen	566
8. Kennleuchten für gelbes Blinklicht an Pannenhilfsfahrzeugen	566
9. Einschaltung des gelben Blinklichts	567
10. Verwendung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen	567
11. Bremsen (§ 41 StVZO)	568
a) Physikalische Grundlagen und gesetzliche Forderungen	568
b) Wiederkehrende Prüfungen der Bremsanlagen von Fahrzeugen (§ 29 StVZO)	569
12. Anhalteweg – Bremsweg	570
13. Ermittlung der Abbremsung eines Anhängers, der nicht auf dem Bremsprüfstand geprüft wird	571
14. Ausrüstung von Kfz und Anhängern mit Unterlegkeilen (§ 41 Abs. 14 StVZO)	571
15. Bereifung (§ 36 StVZO)	571
a) Allgemeine Anforderungen an Reifen	571
b) Winterreifen	572
c) Mischbereifung	572
d) Luftreifen	572
16. Reservereifen	572
a) Allgemeines	572
b) Unterbringung und Befestigung (§ 36a StVZO)	572
17. Mitführflichten beim Betrieb vom Fahrzeugen	573

P Anhang mit ausgewählten Richtlinien (ausgenommen zu § 29 StVZO) 575

1. Rechtliche Bedeutung und Anwendung der technischen Richtlinien zu den Vorschriften der StVZO (Kurzfassung) 576
2. Merkblatt für die Begutachtung eines Importfahrzeugs der Klassen M1 und N1 gemäß § 21 StVZO sowie § 13 EG-FGV und über mögliche Ausnahmen gemäß § 70 StVZO (Neuerlass) 576
3. Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen und Richtlinien für die Instandsetzung von Luftreifen 595
4. § 36 Abs. 2 StVZO; Richtlinie für das Nachschneiden von Reifen an Nutzfahrzeugen 599
5. Richtlinien für die Unterbringung von Unterlegkeilen an Kfz und deren Anhänger, ausgenommen Pkw und Krafträder 600
6. Merkblatt über den Anbau von Scheinwerfern und Leuchten an beweglichen Fahrzeugteilen 600
7. § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO; Richtlinien über die Mindestanforderungen an Bauart oder Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen 602
8. Merkblatt über die Verwendung von Hecktragesystemen an Pkw und Wohnmobilen 604
9. Bedingungen für die Reparatur von Verbundglas-Windschutzscheiben 606

Q Technische Überwachung von Fahrzeugen nach EU-Vorschriften und TechKontrollIV 607

1. Richtlinie 2014/45/EU 607
2. Durchführungs-VO (EU) 2019/621 zur Richtlinie 2014/45/EU 673
3. Richtlinie 2014/47/EU 697
4. Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV) 773

R Sachwortverzeichnis 781

§ 29, 29a und Anlage VIII StVZO; Untersuchung der Kfz und Anhänger, Datenübermittlung

1. § 29 und § 29a StVZO
2. Anlage VIII StVZO
3. Übergangsvorschriften (§ 72 Abs. 2 i.v.m. § 29, Anlagen StVZO)
4. Untersuchungspflichtige Fahrzeuge und Ausnahmen
5. Fahrzeuge, die kein eigenes amtliches Kennzeichen führen und damit von der Untersuchungspflicht ausgenommen sind
6. Durchführung von Untersuchungen nach § 29 StVZO bei Auslandsaufenthalten
7. Sondervorschriften für HU nach BOKraft
8. HU-Daten-Übermittlungsrichtlinie

1. § 29 StVZO

Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Die Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten nach Maßgabe der Anlage VIII in Verbindung mit Anlage VIIIa in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen. Ausgenommen sind

1. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach den §§ 41 und 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
2. Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei.

Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein.

(2) Der Halter hat den Monat, in dem das Fahrzeug spätestens zur

1. Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfplakette nach Anlage IX auf dem amtlichen Kennzeichen nachzuweisen, es sei denn, es handelt sich um ein Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen,
2. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden muss, durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild nach Anlage IXb nachzuweisen.

Prüfplaketten sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen zuzuteilen und auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Prüfplaketten in Verbindung mit Plakettenträgern sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen dauerhaft und gegen Missbrauch gesichert anzubringen. Abgelaufene Prüfplaketten sowie gegebenenfalls vorhandene Plakettenträger sind

vor Anbringung neuer Prüfplaketten oder neuer Prüfplaketten in Verbindung mit Plaketenträgern zu entfernen. Prüfmarken sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuteilen und von dem Halter oder seinem Beauftragten auf dem SP-Schild nach den Vorschriften der Anlage IXb anzubringen oder von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen berechtigten Personen zuzuteilen und von diesen nach den Vorschriften der Anlage IXb auf dem SP-Schild anzubringen. SP-Schilder dürfen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, von den zur Durchführung von Hauptuntersuchungen berechtigten Personen, dem Fahrzeughersteller, dem Halter oder seinem Beauftragten nach den Vorschriften der Anlage IXb angebracht werden.

(3) Eine Prüfplakette darf nur dann zugeteilt und angebracht werden, wenn die Vorschriften der Anlage VIII eingehalten sind. Durch die nach durchgeführter Hauptuntersuchung zugeteilte und angebrachte Prüfplakette wird bescheinigt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt dieser Untersuchung vorschriftsmäßig nach Nummer 1.2 der Anlage VIII ist. Weist das Fahrzeug lediglich geringe Mängel auf, so kann abweichend von Satz 1 die Prüfplakette zugeteilt und angebracht werden, wenn die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu erwarten ist.

(4) Eine Prüfmarke darf zugeteilt und angebracht werden, wenn das Fahrzeug nach Abschluss der Sicherheitsprüfung nach Maßgabe der Nummer 1.3 der Anlage VIII keine Mängel aufweist. Die Vorschriften von Nummer 2.6 der Anlage VIII bleiben unberührt.

(5) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass sich die nach Absatz 3 angebrachte Prüfplakette und die nach Absatz 4 angebrachte Prüfmarke und das SP-Schild in ordnungsgemäßem Zustand befinden; sie dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(6) Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste

1. Hauptuntersuchung müssen von demjenigen, der die Prüfplakette zugeteilt und angebracht hat,

a) bei den im üblichen Zulassungsverfahren behandelten Fahrzeugen in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder

b) bei anderen Fahrzeugen auf dem nach § 4 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mitzuführenden oder aufzubewahrenden Nachweis in Verbindung mit dem Prüfstempel der untersuchenden Stelle oder dem HU-Code und der Kennnummer der untersuchenden Person oder Stelle,

2. Sicherheitsprüfung müssen von demjenigen, der die Prüfmarke zugeteilt hat, im Prüfprotokoll

vermerkt werden.

(7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind. Satz 2 gilt auch, wenn bei geringen Mängeln keine Prüfplakette nach Absatz 3 Satz 3 zugeteilt wird, und für Prüfmarken in den Fällen der Anlage VIII Nummer 2.4 Satz 6. Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette oder einer Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette oder keine gültige Prüfmarke, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. Die betroffene Person hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

(8) Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit der in Anlage IX beschriebenen Prüfplakette oder der in Anlage IXb beschriebenen Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild Anlass geben können, dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nicht angebracht sein.

(9) Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen Verantwortliche hat für Hauptuntersuchungen einen Untersuchungsbericht und für Sicherheitsprüfungen ein Prüfprotokoll nach Maßgabe der Anlage VIII

zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten auszuhändigen.

(10) Der Halter hat den Untersuchungsbericht mindestens bis zur nächsten Hauptuntersuchung und das Prüfprotokoll mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung aufzubewahren. Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen, bei denen nach Nummer 2.1 Anlage VIII eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist, zusammen mit dem Prüfprotokoll zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin auszuhändigen. Kann der letzte Untersuchungsbericht oder das letzte Prüfprotokoll nicht ausgehändigt werden, hat der Halter auf seine Kosten Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die nach Landesrecht zuständige Behörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.

(11) – (13) aufgehoben

§ 29a Datenübermittlung

Die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 berechtigten Personen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung die in § 61 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln. Darüber hinaus müssen die zur Durchführung von Hauptuntersuchungen nach § 29 berechtigten Personen nach Abschluss einer Hauptuntersuchung die in § 61 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung genannten Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister übermitteln. Die jeweilige Übermittlung hat

1. bei verkehrsunsicheren Fahrzeugen nach Anlage VIII Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 am selben Tag,
2. sonst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung zu erfolgen.

3. – Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie) – Liste der von der AU ausgenommenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

(VkBl. 2014, S. 658 mit Berichtigung im VkBl. 2014, S. 755 und Änderung im VkBl. 2017, S. 852, Ergänzung im VkBl. 2018, S. 487 und Änderung im VkBl. 2021, S. 404 sowie Änderung im VkBl. 2022, S. 682 und im VkBl. 2023, S. 390)

Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO (AU-Richtlinie)^{1, 2, 3}

Inhalt

Vorbemerkung (aus VkBl. 2022, S. 682)

Ziel ist die Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/VI. Dieses neue Messverfahren ersetzt ab der Emissionsklasse Euro 6/VI die bisher durchgeführte Messung des Absorptionskoeffizienten (nachfolgend Trübungskoeffizient oder Trübungswert genannt). Die Messung der Partikelanzahlkonzentration stellt ein innovatives Messverfahren zur Beurteilung des Abgasverhaltens von Fahrzeugen mit geringen Grundemissionen dar. Die Qualität der AU wird dadurch weiter erhöht. Die Erkennbarkeit von Mängeln wird verbessert und es

Hinweise:

¹ Die Richtlinie dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.04.2014, S. 51)

² Zur Anwendung der Richtlinie s. Nr. 7.

³ Siehe auch:

- a) AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie vom 23.5.2018, VkBl. S. 487 – tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft und
- b) AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie vom 4.5.2021, VkBl. S. 640 – ist spätestens ab dem 1.1.2023 anzuwenden.

wird sichergestellt, dass sich das Abgasverhalten nicht aufgrund von Manipulation, Verschleiß, unterlassener Wartung oder nicht fachmännisch ausgeführten Reparaturen verschlechtert.

Aufgrund der anhaltenden Lieferketten- und Produktionsstörungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Konfliktes in der Ukraine werden die Hersteller nicht in der Lage sein, die erforderliche Anzahl an Messgeräten fristgerecht zu produzieren. Vor diesem Hintergrund ist eine flächendeckende Einführung der PN-Messung nicht termingerecht zum mit der Veröffentlichung der AU-Änderungsrichtlinie (Verkehrsblattverlautbarung vom 30.04.2021) vorgesehenen Datum 01.01.2023 möglich. Die Bundesregierung prüfte daher verschiedene Optionen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen und trotzdem weiterhin eine möglichst frühzeitige Anwendung der PN-Messung zu gewährleisten. Am 28.09.2022 befasste sich der BLFA-TK mit der Thematik und die Ländervertreter beschlossen, aufgrund der vorhandenen Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Verfügbarkeit von Messgeräten, einstimmig die PN-Messung zunächst ohne konkrete Festlegung eines neuen Einführungsdatums über eine erste Verkehrsblattverlautbarung auszusetzen. Der Beschluss sieht damit bis zum verbindlichen, alleinigen Anwendungsdatum für die PN-Messung weiterhin nur die alleinige Anwendung der bisherigen Trübungsmessung vor. In einer Arbeitsgruppe unter Leitung des BMDV soll insbesondere unter Beteiligung der Länder eine kontinuierliche Bewertung und Feststellung der Verfügbarkeit von Messgeräten an den zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechtigten Untersuchungsstellen stattfinden. Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse soll dann kurzfristig, im Rahmen der Veröffentlichung einer zweiten Verkehrsblattverlautbarung, der neue Termin zur Einführung der PN-Messung festgelegt werden, Zielsetzung spätestens bis zum 1.7.2023.

Die hier festgelegten Messverfahren und Grenzwerte werden spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung hinsichtlich möglicher Anpassungen an den technischen Fortschritt geprüft. Unabhängig hiervon wird eine Prüfung im Zusammenhang mit der Einführung neuer europäi-

scher Emissionsstandards („Post-Euro 6/VI“) stattfinden. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die hier festgelegten Messverfahren und die Grenzwerte auf Fahrzeuge mit direkt einspritzenden Fremdzündungsmotoren erweitert werden können.

Außerdem wurden mit der 3. Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung vom 26.10.2021 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 76) Abgasmessgeräte, die für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen. Mit dieser Regelung wurde faktisch eine Verwendungsausnahme für Abgasmessgeräte im Mess- und Eichrecht geschaffen und damit die regelmäßige Eichung aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wird die AU-Richtlinie mit Veröffentlichung dieser Änderungsrichtlinie um spezifische Voraussetzungen für die Verwendung von AU-Abgasmessgeräten sowie um die Einrichtung einer Datenbank ergänzt.

Mit dieser Änderungsrichtlinie werden die durch die im Verkehrsblatt veröffentlichte Richtlinie vom 30.04.2021 (StV 23/7355.2/2; Verkehrsblatt 8/2021; Seite 404) gefassten Änderungen vollständig aufgehoben und wie folgt neu erlassen:

Dazu (aus VkBl. 2023, S. 390):

Unter Bezugnahme auf die Verkehrsblattverlautbarung vom 18.10.2022 (Verkehrsblatt 20/2022; Seite 682) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Arbeitsgruppe unter der Leitung des BMDV grundsätzlich eine ausreichende und flächendeckende Verfügbarkeit von Partikelanzahlmessgeräten im Bundesgebiet festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemacht, dass im Rahmen der Untersuchung des Motormanagement Abgasreinigungssystems („Abgasuntersuchung – AU“) die PN-Messung für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse „Euro 6/VI“ ab dem 01.07.2023 durchzuführen ist. Die PN-Messung ersetzt damit für die oben genannten Fahrzeuge die bisher durchgeführte Messung des Absorptionskoeffizienten.

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Anwendungsbereich und Sonderregelungen
 - 1.2 Mess- und Prüfgeräte
 - 1.3 Inkrafttreten der Richtlinie
- 2. Vorbereitung der AU**
 - 2.1 Fahrzeug-Identifizierung
 - 2.2 Solldaten der Fahrzeughersteller
- 3. Durchführung der AU**

Untersuchungspunkt „Motormanagement/Abgasreinigungssystem“

 - 3.1 Eingabe der Fahrzeug-Ident.-Daten
 - 3.2 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung
 - 3.3 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung
 - 3.4 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)
 - 3.5 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Kompressionszündungsmotor
 - 3.6 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Kompressionszündungsmotor und mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) nach Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
 - 3.7 Untersuchung eines Kraftfahrzeugs (ausgenommen Kraffrad) mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor und alternativem Antrieb oder Kraftstoff

14. Allgemeine Betriebs- erlaubnis (ABE) für Typen nach § 20 StVZO

Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge, die nicht von der EG-FGV erfasst sind, kann dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung die ABE erteilt werden, wenn er die Gewähr für zuverlässige Ausübung der ihm dadurch verliehenen Befugnisse bietet. Der Antrag für eine ABE ist an das KBA zu richten. Das KBA kann einen aaS oder eine andere Stelle mit der Begutachtung des Fahrzeugs auf vorschriftsmäßige Ausführung beauftragen. Nach den Vorschriften des § 20 StVZO könnte die Begutachtung auch vom KBA selbst vorgenommen werden. Die Entscheidung auf Erteilung einer ABE liegt beim KBA.

15. Betriebserlaubnis für Einzel- fahrzeuge (EBE) nach § 21 StVZO, Einzelgenehmigun- gen nach § 13 EG-FGV

Gehört ein Fahrzeug nicht zu einem genehmigten Typ, so hat der Hersteller oder der Verfügungsberechtigte die EBE bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Unterschied zur Erteilung einer ABE ist im EBE-Verfahren ein Gutachten eines aaS oder eines nach § 30 EG-FGV zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fz-Klasse benannten TD erforderlich.

Bei Fahrzeugen, die nur betriebserlaubnispflichtig sind, genügt auf dem Gutachten des aaS der Vermerk der Zulassungsbehörde „Betriebserlaubnis erteilt“.

Einzelgenehmigungen nach § 13 EG-FGV siehe unter M14 und der im VkB1. 2019, S. 916, veröffentlichten „Verfahrensweise“.

16. Gutachten für die Einstufung als Oldtimer

Für Fahrzeuge, die vor mehr als 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind und vornehmlich zur Pflege des kfz-technischen Kulturgutes eingesetzt werden (§ 2 Nr. 22 FZV), kann ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden (§ 10 FZV). Für diese Fahrzeuge ist jedoch zu-

vor eine Begutachtung für Oldtimer-Fahrzeuge erforderlich. Einzelheiten dazu s. § 23 StVZO und in der Richtlinie für die Begutachtung von „Oldtimer“-Fahrzeugen im VkB1. 2011 S. 257.

17. Betriebserlaubnis für Fahrzeug- teile nach § 22 StVZO

Für Fahrzeugteile, die eine technische Einheit bilden und im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden können, kann eine gesonderte Betriebserlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist ggf. dahin zu beschränken, dass das Fahrzeugteil nur an bestimmten Fahrzeugtypen, u.U. in Abhängigkeit vom Baujahr, verwendet werden darf. Außerdem kann der An- oder Einbau von der Abnahmeprüfung durch einen aaSoP oder PI abhängig gemacht werden.

Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften über die Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge. Bei reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteilen ist § 20 StVZO sinngemäß anzuwenden.

Anwendungsfälle ergeben sich z.B. bei bestimmten Anhängerkupplungen, Auspuffanlagen, Fahrgestellen oder Fahrgestellteilen u.a.m.

18. Bauartgenehmigung für Fahr- zeugteile nach § 22a StVZO

Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Fahrzeug von besonderer Bedeutung sind, unterliegen der Bauartgenehmigungspflicht. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Teile an zulassungspflichtigen oder -freien Fahrzeugen verwendet werden und der Ein- oder Anbau der Teile vorgeschrieben ist oder freiwillig vorgenommen wurde. In der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung, der Fahrzeugteilverordnung (FzTV) vom 12.8.1998 (BGBl. I S. 2142, VkB1. S. 863), zuletzt geändert durch Art. 171 des Gesetzes vom 28.3.2017 (BGBl. I S. 626) ist das Verwaltungsverfahren festgelegt. Bauartgenehmigungspflichtige Teile sind z. B. Sicherheitsgurte, Scheiben aus Sicherheitsglas, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, verschiedene Scheinwerfer- und Leuchtenarten u.a.m.

Die Anforderungen, die bauartgenehmigungspflichtige Teile erfüllen müssen, sind in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 5.7.1973 (VkB1. S. 558), letzte Änderung im VkB1. vom 5.1.2021, S. 39 und Anpassung vom 9.3.2021, VkB1. S. 320, enthalten.

Die Prüfung der Fahrzeugteile auf Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen wird von den in der Fahrzeugteilverordnung jeweils benannten Stellen (§ 5) vorgenommen. Der Antrag auf Bauartgenehmigung ist an das KBA zu richten; das KBA entscheidet über den Antrag und erteilt ggf. die Bauartgenehmigung.

Nach § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Fahrzeugteilverordnung können für die nach § 22a Abs. 1 StVZO vorgeschriebenen Genehmigungen (Bauartgenehmigungen) und Prüfzeichen (§ 22a Abs. 2 StVZO) auch Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt werden, die ein ausländischer Staat für die Bauart einer Einrichtung nach § 22a Abs. 1 StVZO entsprechend der mit Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt hat. D.h., liegt für die in § 22a StVZO genannten Einrichtungen eine ECE-Genehmigung vor, ist eine nationale Bauartgenehmigung entbehrlich. Gleiches gilt für EU-Genehmigungen (siehe auch § 22a Abs. 6 StVZO) bei Fz-Teilen, die auch nach den entsprechenden EU-Richtlinien eine EU-Bauartgenehmigung benötigen.

19. Kennzeichnung bauartgenehmigter Fahrzeugteile

Bauartgenehmigte Fahrzeugteile sind mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen zu kennzeichnen (§ 22a Abs. 2 StVZO). Das Prüfzeichen wird bei Erteilung der Bauartgenehmigung vom KBA zugeteilt. An einer vom KBA genehmigten lichttechnischen Einrichtung wäre folgendes Prüfzeichen anzubringen:

 K 10833.

Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, dem Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle (§ 7 i.V.m. Anlage 2 der Fahrzeugteilverordnung; beim dargestellten Prüfzeichen ist Prüfstelle das Lichttechnische Institut der UNI Karlsruhe) und die zugehörige Prüfnummer der Prüfstelle.

20. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit bauartgenehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen

Mit einem amtlich zugeteilten Prüfzeichen für bauartgenehmigungspflichtige Fahrzeugteile darf ein Teil nur dann gekennzeichnet sein, wenn es der Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entspricht. An Fahrzeugteilen dürfen keine Zeichen angebracht sein, die zu Verwechslungen mit den Prüfzeichen Anlass geben (§ 22a Abs. 5 StVZO).

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Fahrzeugteile, die in einer vom KBA genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, gewerbsmäßig feilbietet, obwohl sie nicht mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind, kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 24 StVG).

Außerdem muss nach § 69a Abs. 2 Nr. 7 StVZO derjenige mit einer Geldbuße rechnen, der ein Fahrzeugteil ohne amtlich vorgeschriebenes und zugeteiltes Prüfzeichen zur Verwendung feilbietet, veräußert, erwirbt oder verwendet, sofern nicht schon eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (Verkehrswidrigkeit nach § 24 StVG, § 17 OWiG).

21. Mitzuführende Fahrzeugpapiere

Mitzuführende Fahrzeugpapiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr sind grundsätzlich die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), bei Zügen auch die Zulassungsbescheinigung Teil I für den Anhänger oder statt dessen ein Anhängerverzeichnis (s. § 13 Abs. 2 FZV) sowie ggf. besondere Genehmigungen, die für spezielle Verwendungszwecke vorgeschrieben sind (z.B. bei der Beförderung gefährlicher Güter), und evtl. vorhandene, nicht schon aus der Zulassungsbescheinigung Teil I hervorgehende Ausnahmegenehmigungen oder besondere Betriebserlaubnisse/Bauartgenehmigungen (§ 19 Abs. 4 StVZO) mitzuführen. Ebenfalls sind bei Kfz, für die Geschwindigkeitsbegrenzer vorgeschrieben sind (§ 57c StVZO), Bescheinigung-

4. Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV)

Vom 21.5.2003 (BGBl. I S. 774, VkB1. S. 418), geändert durch Artikel 1 der VO zur Änderung der TechKontrollIV vom 8.5.2018 (BGBl. I S. 544), geändert durch VO zur Änderung der TechKontrollIV vom 17.11.2022 (BGBl. I S. 2064) und durch Artikel 17 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des BAG vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren.
- (2) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchzuführende Kontrollen von Nutzfahrzeugen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Nutzfahrzeug“: ein Kraftfahrzeug samt zugehörigem Anhänger oder Sattelanhänger, das der Beförderung von Gütern oder Fahrgästen dient und
 - a) der Fahrzeugklasse M₂, M₃, N₂, N₃, O₃ oder O₄ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 (ABl. L 313 vom 6.9.2021, S. 4) geändert worden ist, oder
 - b) der Fahrzeugklasse T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b oder T4.3b nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/519 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42) geändert worden ist, angehört.
2. „Kontrolle“: die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen oder hierfür durch die nach § 3 Absatz 1 zuständigen Behörden gesondert bestimmten Flächen durchgeführte Überwachung, Prüfung oder Untersuchung eines Nutzfahrzeugs hinsichtlich seines technischen Zustands nach den Maßgaben des § 5 durch die zuständigen Behörden,
3. „Prüfpunkt“: die technische Ausrüstung und Beschaffenheit der Nutzfahrzeuge, die kontrolliert werden sollen und die Sicherung der mit ihnen beförderten Ladung; die Prüfpunkte sind in den Anhängen II, III Abschnitt II und im Anhang IV der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134; L 197 vom 4.7.2014, S. 87) aufgelistet,
4. „Mitgliedstaaten“: solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
5. „Sichtprüfung“: Inaugenscheinnahme auch im Zusammenhang mit Betätigung der betreffenden Einrichtungen,
6. „geringe Mängel“: solche ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten,